

Veres Zoltán PhD-hallgató,
Pázmány Péter Katolikus Egyetem Jog- és Államtudományi Kar
Pénzügyi Jogi Tanszék

Veres Zoltán Doktorand,
Pázmány Péter Katolische Universität Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Finanzrecht

Rezension über das Buch Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa

„Ihr sollt nicht unrecht handeln im Gericht,
mit der Elle, mit Gewicht, mit Maß.“

(Altes Testament, Levitikus/3. Mose 19,35, Kapitel 19.)

1. Allgemeines

1.1. Charakter des Buches

Dieses Buch ist eigentlich eine Textsammlung: enthält die Berichte des 2009 abgehaltenen Symposiums zum Thema Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa. Es wurde im Rahmen der „*Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien*“ als das Ergebnis des drittesmal in diesem Themenbereich in Wien veranstalteten Symposiums, erscheinen lassen. Das erste Symposium (2007) beschäftigte sich allgemein mit der Privatrechtsentwicklung, das zweite (2008) mit dem Reform des Erbrechts. Das Thema der dritten Konferenz war der Konsumentenschutz. Die Beiträge namhafter Rechtswissenschaftler aus dem zentral- und osteuropäischen Region zeigen die Entwicklung der verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften in ihren Ländern (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn) und informieren auch über einige Neuerungstendenzen.

Es freut mich sehr, dass viele ungarische Rechtswissenschaftler auf diesem Symposium teilgenommen hatten (f3nf aus zwanzig)¹. Es zeigt auch, dass die ungarische Rechtswissenschaft auf die europ3ische Entwicklung ge3ffnet ist.

Fast alle Teilnehmer der Tagung sind dabei einverstanden, dass das Internet zwar neue M3glichkeiten der Kommunikation und der Verbreitung von Informationen geschaffen hat, es kann aber die pers3nliche Begegnung, den Austausch im Gespr3ch nicht ersetzen. Es ist daher sehr verdienstvoll, dass es Symposien gibt, die sich, wie dieses dem grenz3berschreitenden Erfahrungs- und Meinungsaustausch widmen.

Die Teilnehmer und Referanten sind aus dem sogenannten „Wiener Arbeitskreis“, was Zentral- und Osteuropa bedeutet und unter denen nicht nur EU Mitgliedstaaten betroffen sind, sondern auch Nachbarl3nder (wie zum Beispiel Ukraine oder Serbien, Bosnien- Herzegowina), die sich in verschiedenen Hinsichten auch zu EU – Normen n3hern.

1.2. Autor und Verlag

Um diese Veranstaltung auf den Weg zu bringen, hat Prof. Dr. Rudolf Welsch, Herausgeber des Buches, eine wichtige Rolle gespielt, wie es viele Berichterstatter betont hatten. Dr. Welsch ist seit vielen Jahren als anerkannter Gutachter und Schiedsrichter im Bereich des Privatrechts t3tig, er hat laut seinem Lebenslauf² 1967-1990 3ber 150 wissenschaftliche Ver3ffentlichungen; zahlreiche Monographien und Beitr3ge in verschiedene Fachzeitschriften publiziert. Er war Vorstand des Instituts f3r Zivilrecht der Universit3t Wien (1971-2007); Leiter der Forschungsstelle „Europ3ische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform“ (seit 2007), bekam zahlreiche Preise. Im Bereich von Konsumentenschutz hat er auch viele Werke, er besch3ftigte sich oft in diesem Thema mit Gew3hrleistungsrecht³ und Produkthaftung.⁴

Die Ver3ffentlichung des Material des Symposiums wurde von der Manzsche Verlags- und Universit3tsbuchhandlung realisiert. Die Form des Buches passt mit den anderen

¹ Die ungarische Teilnehmer: Prof. Dr. G3bor Hamza (Budapest), Prof. Dr. L3szl3 Milassin (Gy3r), Dr. Zolt3n Nemess3nyi (P3cs), Prof. Dr. Levente Tattay (Budapest), Prof. Dr. Dr. h. c. Lajos V3k3s (Budapest)

² http://www.adele.at/Rechtsgutachen/Curriculum_Vita_of_Prof__Rudolf/curriculum_vita_of_prof__rudolf.html (05-04-2011), http://www.manz.at/autoren/unsere_autoren/Autoren-A-Z.html# (05-04-2011)

³ Siehe z.B.:

- Gew3hrleistung und Schadenersatz: Vorrang und Kombination von Anspr3chen, Schadensberechnung, (1993) in: *Aktuelle Probleme des Unternehmensrechts, FS Gerhard Frotz zum 65. Geburtstag*, 137 – 146.
- Ein neues 3sterreichisches Gew3hrleistungsrecht – Versuch eines Gesetzesentwurfes, in: *Ein Leben f3r die Rechtskultur - Festschrift f3r Robert Dittrich* (2000).

⁴ Siehe unter Anderen Produkthaftungsgesetz: Kurzkommentar by Rudolf Welsch, Hardcover, Orac, ISBN 3701542473 (3-7015-4247-3)

Fachb3chern des Verlages zusammen, der Umschlag ist rot und weiss. Den Text ist gut lesbar. Es gab auch ein Autorenverzeichnis, es w3re aber n3tzlich meiner Meinung nach, ein paar W3rter 3ber die einigen Autoren zu schreiben. Es war eine schwere Aufgabe, die Schriften der zahlreichen Autoren in einheitlicher Form zu bringen, es konnte aber der Verlag gut absolvieren. Die Form entspricht der Forderung eines rechtswissenschaftlichen Werkes.

1.3. Das Thema

Das Thema Konsumentenschutz – in Deutschland Verbraucherschutz benannt –, besonders heutzutage, in der Zeit der 'Konsumgesellschaft' *„ist aktuell einer der wichtigsten und gleichzeitig interessantesten Rechtsbereiche im modernen Zivilrecht. Er ist in hohem Ma3e durch die Vorgaben der Europ3ischen Gemeinschaft gepr3gt, aber auch jeweiligen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verh3ltnisse in ihren Mitgliedstaaten. Diese Verh3ltnisse unterscheiden sich voneinander. Was in dem einen Land kein Problem darstellt, kann im anderen gr3e Schwierigkeiten bereiten.“*– wie es Prof. Dr. Georg Kathrein Sektionschef im Bundesministerium f3r Justiz in seiner Begr3ssungsrede zu den Referanten und Teilnehmern festgestellt hat (S.5.).

F3r mich pers3nlich ist Konsumentenschutz ein beliebtes Thema, mein Forschungsgebiet ist im Rahmen des PhD- Studiums der Konsumentenschutz im finanziellen Gebiet, aber ich interessiere mich auch f3r die allgemeine Fragen des Verbraucherschutzes.

Es ist aber nicht eindeutig, was versteht man unter Verbraucher- (oder Konsumenten) schutz?

Kurz und gut, wir verstehen unter Verbraucherschutz die Summe aller Normen und Ma3nahmen, die dem Schutz der Verbraucher dienen.⁵ Sie umfassen auf der einen Seite den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Menschen, auf der anderen Seite aber auch den Schutz der Menschen in ihrer Funktion als Wirtschaftsteilnehmer, als K3ufer von G3tern und Empf3nger von Dienstleistungen.⁶ In diesem Bereich finden wir ein nat3rlicher Interessengegensatz zwischen den Anbietern der Produkte und Dienstleistungen auf der einen und den Nachfragern auf der anderen Seite. Dieser Interessengegensatz besteht in bezug auf den zu zahlenden Preis – der Verk3ufer will einen m3glichst hohen Preis erzielen, der K3ufer

⁵ Jud in Mayer, Kommentar zum EU- und EG- Vertrag (2004) Artikel 153 Rz 1 mwN

⁶ Dazu allgemein Borchert, Verbraucherschutzrecht (1994) 1 ff; Reich, Verbraucherrechte als – unverzichtbare – subjektive Rechte passiver Marktb3rger, in Grundmann (Hrsg), Systembildung und Systeml3cken in Kerngebieten des Europ3ischen Privatrechts (2000) 481 ff.

einen m3glichst niedrigen bezahlen-, er besteht aber auch in Bezug auf die konkrete Angestellung der Vertr3ge, also bei der vertraglichen Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten.⁷

Viele meinen obgleich, dass der Konsumentenschutz ein Hinderniss im Wettbewerb ist, aber ein entsprechender Konsumentenschutz kann den allgemeinen Wohlstand steigern, was zur Steigerung der Kreditf3higkeit und die Nachfolge nach Waren und Dienstleistungen f3hren kann.⁸ Deshalb soll dieses Bereich auch in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen, wie es die EG- Kommission schon im Jahre 1985 festgelegt hatte.⁹ Die Hauptfrage ist nur, wie es im Titel meiner Rezension formuliert wurde, ob Hermes, Schutzgott der Kaufleute, der Reisenden und der Hirten, heutzutage den Verbraucher oder den H3ndler mehr sch3tzen sollte...¹⁰

2. Struktur und Aufbau des Buches

Wie es fr3her festgelegt wurde, ist dieses Werk eine Sammlung verschiedener Vortr3gen des oben erw3hnten Wiener Symposiums. Daraus folgt, dass das Buch vielf3ltig ist, aber die Struktur der eigenen Vortr3gen nicht immer einheitlich ist, fast alle Teilnehmer folgen eigene Thematik und Aufbau. Manche Autoren fokussieren nur auf ein Segment (z.B. Reisevertrag im neuen slowakischen ZGB), w3hrend die anderen einen ganz weiten 3berblick 3ber die generellen Fragen des Konsumentenschutzes bieten. Es w3re gut zu wissen, warum eben diese Vortragenden eingeladen wurden, und warum sie die hier presentierten Themen ausgearbeitet haben.

Man kann im Allgemeinen drei Arten bez3glich des Inhaltes von Schriften unterscheiden:

- (1) Begr3bungsworte,
- (2) L3nderberichte,
- (3) andere Artikel, die sich mit verschiedenen Themen, meistens mit Vorschl3gen,

Tendenzen oder Praxis besch3ftigen.

Das gr33te Teil des Buches besteht aus den L3nderberichten, die typisch die Geschichte der Regelung und das heutige System und Elementen des Konsumentenschutzes

⁷ Vgl. Lurger/Augenhofer, *3sterreichisches und Europ3isches Konsumentenschutzrecht*, 2. Auflage (2008) 22 ff.

⁸ Eike von Hippel: *Verbraucherschutz*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), T3bingen (1986) S. 4.

⁹ EG-Kommission, *Neuer Impuls f3r die Politik zum Schutz der Verbraucher* (Mitteilung der Kommission an den Rat) 1985

¹⁰ Diese Frage hat Verica Trstenjak am Ende ihrer Schrift gestellt, S. 219.

beschreiben. Die meisten Schriften sind in diesem Kreis zu generell, es handelt sich wenig 3ber das Praxis oder die Besonderheiten der eizigen Staaten. Aber dieses Teil ist unentbehrlich, um einen guten 3berblick 3ber die Lage des Verbraucherschutzrechts in dieser Region zu bekommen, was eigentlich das Hauptziel dieses Buches und des Symposiums war. Meiner Meinung nach, den besonderen Wert des Buches bedeuten die unter den Nummer (3) erw3hnten Artikeln, wie zum Beispiel der Werk von Prof. Dr. Verica Trstenjak. In ihrer Schrift k3nnen wir 3ber die Planen der zuk3nftigen Regelung (Vorschlag der Richtlinie 3ber die Rechte der Verbraucher) und Praxis (Rechtsprechung des EuGH) lesen. Es gibt noch mehrere Autoren, die sich mit dem neuen Richtlinien besch3ftigen, deshalb widmen wir diesem Thema noch einige W3rter unter Punkt III.1.

3. Einige interessante, aktuelle Fragen des Konsumentenschutzes

Wie oben erw3hnt wurde, werde ich hier solche Fragen verhandeln, wie die zuk3nftigen Tendenzen im Bereich des Konsumentenschutzes, die Rechtspraxis und der finanzielle Verbraucherschutz.

3.1. Quo vadis EU-Regelung? - Vorschlag der Richtlinie 3ber die Rechte der Verbraucher

Am 13. Oktober 2008 legte die Europ3ische Kommission den Vorschlag f3r eine Richtlinie 3ber Rechte der Verbraucher vor, die ein menge der geltenden Richtlinien¹¹ abl3sen soll. Zuerst konnte man fragen, warum eigentlich eine neue europ3ische Regelung in diesem Bereich notwendig ist? Um diese Frage beantworten zu k3nnen, m3ssen wir kurz die Probleme der derzeitigen Regelung sehen. Meiner Meinung nach, das wichtigste Problem ist, dass das System des Verbraucherschutzrechts inkoherent und unsystematisch ist. Die EU hat kein allgemeines Verbraucherrecht, sondern es gibt Vorschriften einzelner Sachfragen oder typischer Lebenssachverhalte, wie z.B. das Reiserecht¹², Fernabsatzgesch3ft¹³, Finanzdienstleistungen¹⁴ usw.

¹¹ 85/577/EWG vom 20 Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von au3erhalb von Gesch3ftsr3umen geschlossenen Vertr3gen,
93/13/EWG vom 5. April 1993 3ber missbr3uchliche Klauseln in Verbrauchervertr3gen,
97/7/EG vom 20. Mai 1997 3ber den Verbraucherschutz bei Vertragsabschl3ssen in Fernabsatz,
1999/44/EG vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsg3terkaufs und der Garantien f3r Verbrauchsg3ter

¹² Richtlinie 90/314/EWG 3ber Pauschalreisen

Einer der wichtigsten Merkmale dieses oben erw3hnten Vorschlages ist, dass es das bisherige Grundprinzip der Mindestharmonisierung auf Vollharmonisierung abl3st. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten keine strengeren Bestimmungen als die Richtlinie verwenden k3nnen. Einige Autoren (so z. B. aus diesem Buch Prof. Dr. Brigitta Z3chling-Jud¹⁵) sagen, dass diese 3nderung ein Paradigmenwechsel im Verbraucherschutz ist. Als Grund dazu erw3hnt Dr. Z3chling-Jud die folgenden:

- das derzeitige System der Mindestharmonisierung f3hrte in Europa zu Wettbewerbsverzerrungen;
- nur wenn 3berall das gleiche Verbraucherschutzniveau herrsche, werde es das Funktionieren des Binnenmarkets gew3hrleistet.

Durch die Anwendung der Vollharmonisierung k3nnte die Regelung einheitlicher werden. Das w3re f3r einen durchschnittlichen Verbraucher g3nstiger, weil sie die Rechtsordnungen nicht so wechseln m3ssen, wie „Pferden von Postation zur Postation“ (Voltaire).¹⁶ Es gibt aber einige Probleme mit dieser Methode, wie es Prof. Dr. Fryderyk Zoll in seinem Artikel¹⁷ betont. Das erste ist, dass man die Vollharmonisierung ohne R3cksicht verwendet, obwohl nicht jede Norm daf3r geeignet ist. Zum Beispiel diejenige Normen, die nur einen Teil einer Institution regeln, sind problematisch, weil die Vollharmonisierung in diesem Fall Inkoh3renz in der nationalen Rechtsordnung bewirken kann. Daneben w3rde die Vollharmonisierung eine weitgehende Schranke f3r den nationalen Gesetzgeber bedeuten, obwohl einige Bereiche durch die Richtlinie nicht erfasst werden. Ich kann mir auch vorstellen, wie Dr. Zoll, dass „*bei der Umsetzung der Richtlinie eine „copy and paste“ – Methode angewendet wird. Statt das nationale Recht zu europ3isieren, w3rde eine Marginalisierung des europ3ischen Vertragsrechts bedeuten.*“¹⁸

Es gibt einige Neuigkeiten im Zusammenhang von diesem Vorschlag seit der Erscheinung des Buches. Im Jahre 2011 gab es eine Abstimmung 3ber die Modifizierung des Vorschlages am 24. M3rz, aber die endg3ltige Richtlinie trat noch nicht in Kraft, obwohl die Kommission schon im Jahre 2008 die Modernisierung der Regelung beschlossen hat. Der

¹³ Richtlinie 97/7/EG 3ber den Verbraucherschutz bei Vertragsabschl3ssen im Fernabsatz

¹⁴ Z.B. Richtlinie 2008/48/EG des Europ3ischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 3ber Verbraucherkreditvertr3ge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

¹⁵ Siehe ihren Artikel S. 231-243.

¹⁶ Voltaire, Dialogues et entretiens philosophiques, Tome premier, Firmin Didot, Paris 1820, S. 12.

¹⁷ Fryderyk Zoll, Vorschlag einer Richtlinie 3ber Verbraucherrechte – Herausforderungen f3r den polnischen Gesetzgeber, siehe S. 245-252.

¹⁸ Zoll, S. 252.

3.2. Mosaike von der Rechtsprechung des EuGH im Gebiet des Konsumentenschutzes

Es gab mehrere Artikeln im Buch, die sich mit diesem Thema besch3ftigen²⁰. Hier werden wir einige wichtige Feststellungen dieser Schriften vorstellen.

Wir wissen von Verica Trstenjak (S. 210.), Generalanw3ltn am Gerichtshof der Europ3ischen Gemeinschaften, dass der EuGH sich h3ufig mit Rechtssachen im Bereich des Verbraucherschutzes besch3ftigt, obwohl dieses Thema (zusammen mit dem Umweltschutz) der Bereich ist, mit dem sich der EuGH im Jahr 2008 am h3ufigsten befasst hat (16,1%).

Ein wichtiges Urteil von dem EuGH war die Océano Grupo Entscheidung (C-240/98 – C-244/98), die auch die ungarische Rechtstheorie und Praxis intensiv beeinflusst hat. In diesem Urteil hat der EuGH ausgesprochen, dass der Schutz den Verbrauchern erfordert, dass das nationale Gericht von Amts wegen pr3fen kann, ob eine Vertragsklausel missbr3uchlich ist. Deswegen musste der Gesetzgeber das ungarische ZGB (Ptk.) modifizieren; es wurde im 209/A Abs 2 festgelegt, dass missbr3uchliche Klauseln in Verbrauchervertr3gen nichtig sind, aber diese Nichtigkeit kann nur zum Vorteil des Verbrauchers geltend gemacht werden.

Es war aber nicht klar nach diesem Urteil, ob das Gericht die Nichtigkeit auch dann feststellen kann, wenn der Verbraucher *ausdr3cklich* an der bestimmten Klausel festhalten will. Der ungarische Gesetzgeber hat eigentlich die Frage selbst beantwortet, also dieses Problem ist nur ein theoretisches Problem. Diese Frage wurde in dem EuGH-Urteil vom 4. Juni 2009 (Pannon GSM Zrt. gegen Erzs3bet Sustikn3 Gy3rfi, Rs. C-243/08) beantwortet. Laut diesem Spruch ist die Beurteilung der Frage, welche Klausel als missbr3uchlich anzusehen ist, sei den nationalen Beh3rden 3berlassen. So hat das nationale Gericht eine zentrale Rolle bekommen.

3.3. Ein modisches Regelungsgebiet: Verbraucherschutz im Bereich der Finanzen

Wegen der heutigen Krise kommt der Verbraucherschutz im Bereich der Finanzen in den Vordergrund seit 2008, aber in diesem Buch geht es kaum um dieses Thema. Das fehlt mir

¹⁹ <http://www.eu2011.hu/hu/hir/fogyasztovedelmi-iranyelv-az-elnokseg-elorelepesre-torekszik> (15-05-2011)

²⁰ z.B.: Zolt3n Nemess3nyi, S. 117-123., oder Verica Trstenjak, S. 205-219.

aus dem Werk, weil es heutzutage eine sehr wichtige Frage ist. Nebenbei gesagt ist es auch mein PhD-Thema.

Wir können die Grunden der oben erwähnten Krise im Rahmen dieser Rezension nicht forschen, aber es gibt Einverständnis in weiten Kreisen darin, dass die Regelung, das Recht eine wichtige Rolle in der finanziellen Stabilität spielt.²¹ Das hat auch die EU erkannt, und deshalb die Regelung in diesem Bereich erneuert. Einige wichtige Ergebnisse dieses Vorganges sind die folgenden:

- Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates,
- Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde),
- Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission.

Die Richtlinie 2008/48 hat auch in Ungarn eine wichtige Rolle gespielt. Die Implementation haben wir durch das Gesetz über Verbraucherkredit Nr. 162/2009. Dieses Gesetz holte bedeutende Änderungen in der ungarischen Regelung. Die wichtigsten Regeln hängen mit dem Informationspflicht der Kreditinstituten zusammen, die auch die Kreditfähigkeit der Kunden prüfen müssen. Das Gesetz macht eindeutig, welche Gebühre die Kreditinstituten verwenden können.

²¹ Siehe z.B.: „law, legal institutions and regulatory systems („legal infrastructure”) are fundamental to financial stability and financial sector development, which, in turn are essential to economic growth and development.” In: Douglas W. Arner, *Financial Stability, economic Growth, and the Role of Law*. Cambridge University Press, 2007.

In der Regelung haben aber nicht nur die sog. 'Hard Law' – Normen (eigentlich die Rechtsvorschriften) eine wichtige Rolle, sondern auch die Vorschriften der 'Soft Law'.²² Einige wichtige Soft Law Normen entstanden seit 2008 auf diesem Gebiet. Auf der internationalen Ebene k3nnen wir Das Bazel III. System²³ erw3hnen. In Ungarn wurde im September 2009 ein Verhaltenskodex f3r das seri3se Verhalten der im Marktsegment Kreditvergabe an Retail-Kunden t3tigen Darlehensgeber gegen3ber Kunden angenommen (im weiteren: 'Verhaltenskodex'). Das Ziel dieses Verhaltenskodex ist die St3rkung des unentbehrlichen Vertrauens in den Beziehungen zwischen privaten Darlehensnehmern und Darlehensgebern, weil viele²⁴ sagen, dass dieses Krisis auch ein 'Vertrauenkrisis' war. Es gab aber viele Kritiker, deren Meinung nach das Verhaltenskodex nicht geeignet f3r diese Aufgabe ist. Nicht alles kann man aber mit Rechtsnormen regeln, deshalb braucht man auch die sog. 'moral sense'.²⁵ In diesem Gebiet kann das Verhaltenskodex als Kompass funktionieren. Es scheint so, dass die Ungarische Finanzaufsichtsbeh3rde (PSZ3F) dieses Kodex ernst nimmt, es gab zahlreiche Entscheidungen, die die verschiedene Finanzinstitute wegen der Verletzung vom Verhaltenskodex bestrafen haben.²⁶ Die Frage ist nur, ob diese Strafen (den Betrag ist meistens zwischen 200.000,- und 3.000.000,- HUF) die Kreditinstitute wirklich zur3ckhalten k3nnen.

4. Zusammenfassung

Wie Prof Dr. Tattay festgelegt hat (S. 197.), ist das Verbraucherschutzrecht ein selbst3ndiges, komplexes, interdisziplin3res und gleichzeitig vielf3ltiges Rechtsgebiet (enth3lt zivilrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und andere Rechtsvorschriften), welches Rechtsverh3ltnisse f3r Verbraucher regelt. Aus diesen vielf3ltigen Normen bestehende

²² Soft Law ist eine Bezeichnung f3r nicht rechtsverbindliche 3bereink3nfte, Absichtserkl3rungen oder Leitlinien. Im Gegensatz zum Hard Law, zu dessen Vollzug sich die Beteiligten verbindlich verpflichten, stellt das Soft Law eine weniger strenge Selbstbindung dar, wobei dies nicht zwangsl3ufig Wirkungslosigkeit impliziert. (Quelle dieser Definition: http://de.wikipedia.org/wiki/Soft_Law (15-05-2011))

²³ „Der Begriff Basel III bezeichnet ein Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank f3r Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) f3r die bereits bestehende Bankenregulierung Basel II. Es stellt die Antwort auf die von der weltweiten Finanz- bzw. Wirtschaftskrise ab 2007 offengelegten Schw3chen der bisherigen Bankenregulierung dar.“ http://de.wikipedia.org/wiki/Basel_III (22-05-2011)

²⁴ Unter anderen Bod P3ter 3kos, einer der ber3hmten ungarischen 3konomenisten:
http://www.mfor.hu/cikkek/Bod_Peter_Akos_nem_penzugyi_hanem_bizalmi_valsag_sujtja_hazankat_html (22-05-2011)

²⁵ Siehe dar3ber mehr: Samuel Gregg: Hitelv3ls3g 3s jellemv3ls3g. In: Komment3r 2008/6, erreichbar:
http://kommentar.info.hu/samuel_gregg_hitelvalsag_es_jellemvalsag.pdf (22-05-2011)

²⁶ Siehe z. B. den Beschluss Nr. FH-I/B-15/2010 in
http://www.pszaf.hu/bal_menu/hatarozatok/hitelintezeti_hatarozatok/FH-I-B-15-2010.html (22-05-2011)

Regelung und einige zuk3nftige Tendenzen wollte das Buch vorstellen. Meiner Ansicht nach hat der Redakteur diese Aufgabe gut gel3st: wir k3nnen einen reichen 3berblick 3ber die Lage des Konsumentenschutzes in unserer Region bekommen. Trotz der Vielfalt der Autoren, konnte der Leser eine einheitliche Struktur aufbauen. Aus den Artikeln kann man sich weitgehende Informationen dem Begriff und Rolle des Verbraucherschutzes, der Geschichte der Regelung, dem Rechtspraxis vertrauen. Der Inhalt passt also zum Titel.

Was mir aus diesem Buch fehlt, ist mindestens ein Artikel im Thema des finanziellen Konsumentenschutzes, einer der heutzutage 3ftesten erw3hnten Rechtsgebiete. Ich glaube, wenn diese Konferenzen in der Zukunft Fortsetzung haben werden, sollten die Teilnehmer dementsprechend reagieren.

Wie man in den Begr33ungsworten betont hat, ist es notwendig, auch im Zeitalter vom Internet 3hnliche Tagungen, Konferenzen zu organisieren, um die neuesten Ergebnisse der Gesetzgebung und Rechtspraxis pers3nlich umtauschen, einander besser kennenlernen zu k3nnen. Daraus k3nnen die Gesetzgeber profitieren, die EU Staaten und -Kandidaten ihre Rechtssysteme n3hern und auf die problematischen Fragen gemeinsame L3sungen zu finden.